Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3779

22. 12. 88

Sachgebiet 8050

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Beck-Oberdorf, Hoss und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/3632 —

Wochenendarbeit und Maschinenlaufzeiten in der Bundesrepublik Deutschland

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Vogt, hat mit Schreiben vom 21. Dezember 1988 – III b 3 – 42/13 – namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Arbeitszeiten und die Betriebsnutzungszeiten im verarbeitenden Gewerbe der Bundesrepublik Deutschland weitgehend entkoppelt sind?

Die Bundesregierung kann nicht bestätigen, daß die Arbeitszeiten und die Betriebsnutzungszeiten im verarbeitenden Gewerbe der Bundesrepublik Deutschland „weitgehend" entkoppelt sind, da hierüber keine amtlichen statistischen Angaben vorliegen.

Über die Entkoppelung von Arbeits- und Betriebsnutzungszeiten im verarbeitenden Gewerbe liegen lediglich Informationen aus einer repräsentativen Betriebsbefragung vor, die das Ifo-Institut, München, in Zusammenarbeit mit dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (IAB) im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit 1984 durchgeführt hat. Hiernach sind lediglich bei rund einem Drittel der Beschäftigten im Produktionsbereich des verarbeitenden Gewerbes Arbeits- und Betriebsnutzungszeiten „entkoppelt", d. h., wird im weitesten Sinne Schichtarbeit geleistet.

2. Wie bewertet die Bundesregierung eine Erhebung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und des Ifo-Instituts aus dem Jahre 1984, nach der die durchschnittliche wöchentliche Betriebsdauer der Produktionsanlagen im verarbeitenden Gewerbe bei 61 Stunden, in Mehrschichtbetrieben bei 99 Stunden liegt?

Die Bundesregierung zieht die Ergebnisse der gezielten Untersuchung nicht in Zweifel. Die in der Anfrage genannte Durchschnittszahl für die durchschnittliche wöchentliche Betriebsdauer der Produktionsanlagen im verarbeitenden Gewerbe ist eine Folge der Schichtarbeit, die in diesem Wirtschaftszweig geleistet wird.

3. Sind der Bundesregierung neuere Erhebungen zu den Maschinenlaufzeiten in der Bundesrepublik Deutschland bekannt?

Die Bundesregierung verfügt über keine amtlichen Daten zu den Maschinenlaufzeiten in der Bundesrepublik Deutschland. Nach Auskunft des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sind keine neueren gesicherten Erhebungen zu den Maschinenlaufzeiten in der Bundesrepublik Deutschland bekannt.

4. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Arbeitgeber in der Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit die Fortführung der Betriebszeituntersuchungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung mit dem Argument blockieren, sie wollten eigene Erhebungen durchführen?

5. Wie beurteilt die Bundesregierung dieses Verhalten der Arbeitgeber?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß die Arbeitgeber in der Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit die Fortführung der Betriebszeituntersuchungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung mit dem Argument, sie wollten eigene Erhebungen durchführen, blockieren.

Vielmehr ist im 5. mittelfristigen Schwerpunktprogramm des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung von 1988 bis 1992, das von allen Bänken der Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit gebilligt wurde, nachdrücklich vorgesehen, daß u. a.

- Analyse der Dauer, Struktur und Entwicklung von Betriebsnutzungszeiten,
- Entwicklung einer gesamtwirtschaftlichen Betriebszeitrechnung bei unterschiedlicher zeitlicher Nutzung von Arbeitsplätzen (potentiell und effektiv),
- Untersuchungen von speziellen Betriebs- und Arbeitszeitmustern wie Schichtarbeit, Teilzeit-, Wochenendarbeit, Jobsharing, Jahresarbeitszeitverträgen, geringfügige Beschäftigung, die sich neben dem Normalarbeitsverhältnis entwickeln usw.

Forschungsschwerpunkte sein sollen.

6. Trifft es zu, daß die Betriebsnutzungs- bzw. Maschinenlaufzeiten in der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich relativ hoch sind, d. h. kann die Bundesregierung eine entsprechende Erhebung der OECD aus dem Jahre 1986 bestätigen?

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung gibt es keine eigenständige Erhebung der OECD aus dem Jahr 1986 zu einem internationalen Vergleich von Betriebsnutzungs- bzw. Maschinenlaufzeiten von Arbeitsplätzen der jeweiligen Volkswirtschaften. Wenn ein solcher Vergleich aus einer OECD-Quelle herangezogen wird, so bezieht sich dieser wahrscheinlich auf eine Zusammenstellung der Prozentanteile der Beschäftigten in „atypischen Arbeitsformen" auf der Basis „OECD, Living Conditions in OECD Countries, A Compendium of Social Indicators, Paris 1986". In dieser Studie hat die OECD insgesamt drei Tabellen mit Prozentangaben zum Anteil der Beschäftigten in „atypischen Arbeitsformen" im internationalen Vergleich veröffentlicht. Als „atypische Arbeitsformen" werden Schichtarbeit, Nachtarbeit und Sonn- und Feiertagsarbeit angesehen. Die hierzu für zwischen 7 und 10 der 24 OECD-Mitgliedstaaten in den Tabellen angegebenen Prozentanteile sind nicht für jedes Land vollständig und beruhen auf Erhebungen aus verschiedenen Jahren (z. B. Bundesrepublik Deutschland: 1975; USA: 1980; Frankreich: 1978), worunter – wie auch in der Studie eingeräumt wird – die Vergleichbarkeit der Daten zwischen den einzelnen Staaten leidet. Auf keinen Fall lassen die in den OECD-Tabellen enthaltenen Prozentangaben Rückschlüsse auf die tatsächliche Dauer der Betriebsnutzungs- bzw. Maschinenlaufzeiten zu.

Am ehesten vergleichbare Daten liefert die Erhebung des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften aus dem Jahre 1975.

Vgl. hierzu die Antwort zu Frage 7.

7. Wie hoch ist in der Bundesrepublik Deutschland und im vergleichbaren Ausland der Anteil der Beschäftigten – differenziert nach Frauen und Männern –, die in atypischen Arbeitsformen (Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit) arbeiten?

Vergleichbare Daten über den Anteil der abhängig Beschäftigten in „atypischen Arbeitsformen (Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit)" lieferte zuletzt die Erhebung des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften, die 1975 in der Bundesrepublik Deutschland als Zusatzbefragung zum Mikrozensus durchgeführt wurde. Hiernach ergeben sich die Werte der folgenden Tabelle:

	Anteil der Arbeitnehmer, die zumindest teilweise					
	Schichtarbeit		Nachtarbeit		Sonn- und Feiertagsarbeit	
	leisten, an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer nach Geschlecht v. H.					
	M	F	M	F	M	F
Bundesrepublik Deutschland	22,4	11,5	16,6	5,1	19,5	10,5
Belgien	21,7	12,1	17,7	5,1	19,8	11,8
Dänemark	13,3[1])	7,2[1])	22,9	12,2	35,6	28,6
Frankreich	17,4	9,9	17,8	5,2	22,1	15,2
Großbritannien	21,7	7,3	22,2	6,0	40,8	17,6
Irland	15,6	9,7	20,5	12,2	26,9	20,5
Italien	23,7[1])	16,9[1])	17,6	5,8	26,9	12,2
Luxemburg	26,1	2,7	28,4	4,8	31,0	13,4
Niederlande	keine Angaben		16,0	9,2	19,7	17,4

Die einzelnen Gruppen sind nicht überschneidungsfrei, d. h. in der Gruppe der Nachtarbeiter sind z. B. auch Schichtarbeiter enthalten und umgekehrt. Außerdem muß darauf hingewiesen werden, daß Vergleiche zwischen einzelnen Ländern anhand von Globalzahlen wenig aussagekräftig sind; das Ausmaß atypischer Arbeitsformen hängt u. a. von der jeweiligen Wirtschaftsstruktur des Landes ab. Ein hoher Anteil z. B. des Wirtschaftsbereiches Landwirtschaft senkt die globalen Kennziffern.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, in welchen Branchen und in welchem Ausmaß die Sonn- und Feiertagsarbeit im Rahmen des § 105c der Gewerbeordnung praktiziert wird?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, in welchen Branchen und in welchem Ausmaß die Sonn- und Feiertagsarbeit im Rahmen des § 105c Gewerbeordnung (GewO) praktiziert wird.

Der Arbeitgeber kann die in § 105c GewO vorgesehenen Ausnahmen vom grundsätzlichen Beschäftigungsverbot von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in Gewerbebetrieben ohne Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörden, in der Regel der Gewerbeaufsichtsämter, in Anspruch nehmen, trägt aber dafür die straf- bzw. bußgeldrechtliche Verantwortung.

9. Trifft es zu, daß nach einer Vereinbarung aller obersten Arbeitsbehörden der Länder aus dem Jahre 1980 die Sonntagsarbeit dann zulässig sein soll, wenn durch die Unterbrechung der Produktion an Sonn- und Feiertagen eine Ausschußproduktion von mehr als 5 Prozent verursacht wird?

Die für die Aufsicht über die Durchführung der Gewerbeordnung zuständigen Behörden der Länder erheben, soweit der Bundesregierung bekannt ist, gegen die Zulässigkeit der Sonn- und

[1]) Nur produzierendes Gewerbe

Feiertagsarbeit aufgrund des § 105c Abs. 1 Nr. 4 GewO keine Bedenken, wenn die in dieser Vorschrift vorgeschriebenen Voraussetzungen vorliegen und wenn darüber hinaus durch die Unterbrechung der Produktion am Sonntag eine hierdurch bedingte, zusätzliche Ausschußproduktion von mindestens 5 Prozent der Wochenproduktion verursacht wird, bezogen auf die 6 Werktage von Montag bis Samstag mit 144 Betriebsstunden.

Eine ausdrückliche „Vereinbarung" haben die obersten Arbeitsbehörden der Länder über diese Frage, soweit der Bundesregierung bekannt ist, im Jahr 1980 nicht getroffen. Sie haben jedoch diese Frage kurz zuvor, nämlich am 22./23. November 1979, in einer Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Gewerbeaufsichtsbeamten der Länder erörtert und sind von einer Ausschußquote von 5 Prozent Gesamt-Wochen-Produktion ausgegangen.

10. Wie bewertet die Bundesregierung diese Vereinbarung?

Die Bundesregierung hat gegen die Praxis der Aufsichtsbehörden der Länder, Sonn- und Feiertagsarbeit aufgrund des § 105c Abs. 1 Nr. 4 GewO nicht zu beanstanden, wenn die in der Antwort zu Frage 9 dargelegten Voraussetzungen vorliegen, keine Bedenken. Die hierbei zugrunde gelegte 5 Prozent-Ausschuß-Grenze hält sich an den in § 105b Abs. 1 GewO bestimmten Zumutbarkeitsrahmen, der den Betrieben wegen eines Sonn- oder Feiertags nur einen Verlust an Produktionszeit von 24 Stunden zumutet, nicht jedoch erheblich darüber hinausgehende Produktionsverluste. Eine durch die Unterbrechung der Produktion am Sonn- oder Feiertag bedingte Ausschußproduktion von mindestens 5 Prozent der werktäglichen Wochenproduktion ist nach Auffassung der Bundesregierung in diesem Sinne erheblich. Die Zugrundelegung der 5 Prozent-Ausschuß-Grenze ist auch geeignet, die Einhaltung des Gleichheitssatzes bei der Durchführung der Gewerbeordnung sicherzustellen, da diese Grenze auf alle Betriebe gleicher Art anwendbar ist. Sie entspricht ferner dem sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

11. Sind der Bundesregierung Untersuchungen zu den frauenspezifischen, familiären und sozialen Auswirkungen regelmäßiger Wochenendarbeit bekannt?

Es ist bekannt, daß es verschiedene Schichtsysteme und Schichttypen gibt, die unterschiedliche Auswirkungen aufweisen. Schichtsysteme können weiterhin entweder als konstante oder wechselnde Schichten dargestellt werden. Daneben gibt es verschiedene Schichten, wie Zweischichtsysteme oder Nachtschicht, die Zweischichtsysteme mit Nachtschicht und die Kontischicht, die das Wochenende mit einschließt. Da die Wochenendarbeit nur in einigen Schichtsystemen vorkommt, z. B. bei der Kontischicht

oder bei den Schichten im Krankenhausbereich, sind Aussagen über die Auswirkung regelmäßiger Wochenendarbeit nur schwer zu machen, weil mögliche Wirkungen der Wochenendarbeit durch die Wirkungen der Schichtarbeit überlagert werden. Im Kontibereich folgen auf Wochenendarbeit in der Regel größere Freizeitblöcke. Ausschließliche Wochenendarbeit gibt es in sehr geringem Ausmaß; ihre Wirkungen sind nicht untersucht. Zu den frauenspezifischen, familiären und sozialen Auswirkungen von Schichtarbeit sind der Bundesregierung zahlreiche Ergebnisse bekannt (W. Streich, Bilanz der Schichtarbeitsforschung, Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz, Fb 458). Der Bundesregierung sind jedoch keine Erkenntnisse bekannt, die sich ausschließlich auf regelmäßige Wochenendarbeit beziehen.

12. Im Zusammenhang mit der Diskussion über Modelle einer 4-Tage-Arbeitswoche unter Einschluß des Samstags wird argumentiert, derartige Arbeitszeitregelungen müßten auch aus ökologischen Gründen der normalen 5-Tage-Arbeitswoche vorgezogen werden, weil damit an einem Tag in der Woche die Anfahrt zur Arbeitsstelle entfalle.

Wie beurteilt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung und des Wissenschaftszentrums Berlin, denen zufolge im Freizeitverkehr längere Fahrtstrecken als im Berufsverkehr zurückgelegt werden (demnach beträgt die durchschnittliche tägliche Reiseweite pro Person bezogen auf das Jahr 1986 im Berufsverkehr 13,9 km und im Freizeitverkehr 22,3 km)?

Die durchschnittlich geleistete wöchentliche Arbeitszeit ist seit 1950 von rund 50 Stunden auf unter 40 Stunden gesunken. Je kürzer die individuelle Arbeitszeit ist, desto wichtiger wird für die Unternehmen eine Entkoppelung von persönlicher und betrieblicher Arbeitszeit. Für den einzelnen Arbeitnehmer entstehen größere Freizeitblöcke und mehr Chancen einer an den persönlichen Bedürfnissen orientierten Arbeitszeitgestaltung. Zugleich wird die Infrastruktur entlastet, indem durch die Verminderung der Fahrten zum Arbeitsplatz die Verkehrsspitzen entzerrt werden. Weniger Staus führen zu weniger Energieverschwendung, weniger Luftverschmutzung und kürzeren Fahrtzeiten. Gleichzeitig können private Dienstleistungen gleichmäßiger in Anspruch genommen und Freizeiteinrichtungen kontinuierlicher genutzt werden.

Was die in der Frage enthaltenen Zahlen angeht, kann die Bundesregierung lediglich mitteilen, daß nach Berechnungen und Schätzungen des Deutschen Institutes für Wirtschaftsforschung für die verschiedenen Fahrtzwecke für Wege mit allen Verkehrsmitteln folgende durchschnittlichen Wegelängen im Jahr 1986 zurückgelegt worden sind:

Berufsverkehr	11,1 km
Ausbildungsverkehr	6,2 km
Geschäfts- und Dienstreiseverkehr	18,6 km
Einkaufsverkehr	4,4 km
Freizeitverkehr	13,8 km
Urlaubsverkehr	520 km

Die unterschiedliche durchschnittliche Länge der Wege im Berufsverkehr und im Freizeitverkehr beruht auf den Entscheidungen der Verkehrsteilnehmer. Denkbare Entlastungswirkungen einer gleitenden 4-Tage-Arbeitswoche auf die Auslastung der Verkehrswege im Berufsverkehr wie im Freizeitverkehr hängen im übrigen von der konkreten Art und Lage des jeweiligen Verkehrsweges ab.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333